

# Regierungsratsbeschluss

vom 27. November 2018

Nr. 2018/1825

## Wirtschafts- und Arbeitsgesetz Festlegung der Saisonverkäufe für das Jahr 2021

---

### 1. Erwägungen

Gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe b des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) bestimmt der Regierungsrat maximal zwei bewilligungsfreie Sonntage, die dem Saisonverkauf dienen (Saisonverkäufe). Dem Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband (KGV) und dem Gewerkschaftsbund des Kantons Solothurn (GbS) steht bei der Bestimmung der Saisonverkäufe ein gemeinsames Vorschlagsrecht an den Regierungsrat zu, welches jeweils bis am 31. Oktober ausgeübt werden kann (§ 2 Absatz 2 der Verordnung vom WAG vom 22. September 2015, VWAG; BGS 940.12).

Der KGV und der GbS haben sich mit Schreiben vom 29. Oktober 2010 bezüglich der beiden saisonalen Sonntagsverkäufe grundsätzlich auf eine langfristige Lösung geeinigt. Sie schlagen dem Regierungsrat vor, jeweils den 1. Sonntag im April und den letzten Sonntag im Oktober als Termine für bewilligungsfreie saisonale Sonntagsverkäufe zu bezeichnen. Sofern das Osterfest auf den 1. Sonntag im April fallen sollte, wird – der bewilligungsfreie Sonntag darf nicht auf einen hohen Feiertag im Sinne des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage fallen (§ 7 Absatz 3 WAG) – jeweils zwei Jahre im Voraus vereinbart, ob der letzte Sonntag im März oder der zweite Sonntag im April vorgeschlagen wird.

Nach § 7 Absatz 4 WAG i.V.m. § 2 Absatz 3 VWAG bestimmt der Regierungsrat die Daten der Saisonverkäufe zwei Jahre im Voraus und publiziert die Daten im Amtsblatt. Im Jahr 2021 fällt der 1. Sonntag im April (4. April 2021) auf das Osterfest. Entsprechend ihrem Vorschlagsrecht schlagen der KGV und der GbS mit E-Mail vom 9. November 2018 vor, dass der Saisonverkauf im Frühjahr am 28. März 2021 durchgeführt werden soll. Für den Saisonverkauf im Oktober werden vom KGV und dem GbS keine Änderungen vorgeschlagen.

### 2. Beschluss

Für das Jahr 2021 werden als bewilligungsfreie Sonntage für Saisonverkäufe der 28. März 2021 und der 31. Oktober 2021 bestimmt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Staatskanzlei

Amtsblatt

Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband, Hans Huber-Strasse 38, Postfach 955,

4502 Solothurn

Gewerkschaftsbund des Kantons Solothurn, Dornacherhof 11, 4500 Solothurn